

# DAS SYSTEM DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR IN ÖSTERREICH



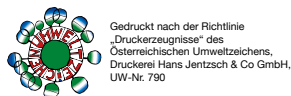
Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Projektes „RESTART III – Unterstützung des Österreichischen Rückkehrsystems und der Reintegration Freiwilliger Rückkehrer/innen in Afghanistan“, kofinanziert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union und das österreichische Bundesministerium für Inneres (BMI), verfasst.

Die Erstellung erfolgte im Auftrag des BMI zur bestmöglichen Unterstützung der Übernahme der Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH). Der Leitfaden soll weiters dazu dienen, die im Bundesgesetz über die Errichtung der BBU GmbH verankerten Ziele einer flächendeckenden, einheitlichen und qualitätsvollen Rückkehrberatung sowie der Kontinuität der Präferenz Österreichs für freiwillige Rückkehr gegenüber zwangsweisen Rückführungen umzusetzen.

## IMPRESSUM

Herausgeberin: IOM Landesbüro für Österreich  
Nibelungengasse 13/4  
1010 Wien  
iomvienna@iom.int,  
austria.iom.int

Konzeption, Grafik: Ursula Meyer  
Coverillustration: shutterstock/art4all  
Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co GmbH, Wien



© März 2022, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis der Herausgeberin in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

## LEITFADEN 3

# DAS SYSTEM DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR IN ÖSTERREICH





# VORWORT

---



## UNSERE MISSION

„Weil uns Menschenrechte und Menschenwürde wichtig sind, dürfen Schutzsuchende auf der Flucht darauf vertrauen, dass wir sie professionell beraten, begleiten und unterstützen. So arbeiten wir als kompetentes Team interdisziplinär und wertschätzend zusammen.“

Der vorliegende Leitfaden ist das Resultat eines partizipativen Prozesses, zu dem alle relevanten Stakeholder in Österreich aus dem Bereich der Unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration, wie etwa Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen des BMI, des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und der BBU GmbH mit ihrer Expertise beigetragen haben. Ergänzend dazu sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die IOM im langjährigen internationalen Kontext im Bereich der Unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration gesammelt hat, in den Leitfaden eingeflossen. Ich bedanke mich für diese wertvolle Arbeit!

Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (kurz: BBU GmbH) ist die bundesweite Agentur für die Sicherstellung und Durchführung von Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsleistungen für schutzbedürftige Fremde. Eigentümer der BBU GmbH ist das Bundesministerium für Inneres. Die BBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

Mit 1. Dezember 2020 nahm sie mit der Grundversorgung und ihren Bundesbetreuungsstellen den operativen Betrieb auf. Seit 1. Jänner 2021 werden Beratungsleistungen im Bereich Rechts- sowie Rückkehrberatung und ergänzende Services angeboten. Damit hat nach einem Jahr Aufbauzeit der operative Betrieb des österreichweit einmaligen Projektes der Zusammenführung von Ressourcen und Kompetenzen zur Versorgung und Betreuung von Fremden gestartet.

In die BBU wurden bisherige Akteure aus unterschiedlichen Unternehmen und Einrichtungen, die Betreuungs- und Beratungsleistungen für Fremde angeboten haben, übernommen. Als interdisziplinäres Expertenteam ermöglichen sie es, dass ein reibungsloser operativer Betrieb der BBU gewährleistet ist. Dies trägt maßgeblich dazu bei, die Versorgung von Fremden in Österreich standardgemäß und gesetzeskonform sicher zu stellen, Auslastungen besser zu managen und professionell als auch effizient die Betreuungs-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Fremde durchzuführen.

Die BBU legt das Wohl der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden allen Aktivitäten der Geschäftsbereiche zu Grunde. Rechtsstaatlichkeit, Good Governance und Wirtschaftlichkeit sind weitere Handlungsmaxime. Diese implizieren eine fakten- und zahlenbasierte Steuerung und die Nachvollziehbarkeit in den Arbeitsabläufen und Prozessen.



© feelimage/Matern

Mag. Andreas Achrainger  
*Geschäftsführer der BBU GmbH*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Geschätzte Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater!

Als Leiterin der Abteilung für Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung freue ich mich sehr, Ihnen mit dem vorliegenden Leitfaden eine weitere Handlungshilfe und Orientierung für Ihre sensible Aufgabe mitzugeben, die im Rahmen der österreichischen Rückkehrpolitik eine so wichtige und unverzichtbare Rolle einnimmt. Die freiwillige Rückkehr hat als effiziente, nachhaltigere und humane Alternative nicht nur oberste Priorität in Österreich, sondern genießt auch in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben (EU-Rückführungsrichtlinie) stets Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen. Österreich hat eine lange Tradition in der Unterstützung freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer und bereits seit Jahren ein gut etabliertes System zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, welches stets – auch mit Hilfe des vorliegenden Leitfadens – weiterentwickelt wird. Mittlerweile unterstützt das Bundesministerium für Inneres mit unterschiedlichen Leistungen auch dank Ihrer Mithilfe jährlich mehrere tausend Personen, die freiwillig in ihre Heimatländer zurückkehren.

Hierbei blickt das Bundesministerium für Inneres auf eine lange, hervorragende Kooperation mit IOM im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration zurück, in dessen Rahmen nicht nur logistische Rückkehrunterstützung in Österreich geleistet wird, sondern auch zahlreiche zielgruppenspezifische Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern, wie zum Beispiel die RESTART Programme, implementiert werden konnten, die wesentlich zur Förderung der freiwilligen Rückkehr beitragen.

Die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr wird aus unterschiedlichen Gründen getroffen und ist meist ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher – struktureller und individueller – Faktoren. Die mangelnde Bleibeperspektive zählt hierbei zu den wichtigsten Rückkehrmotiven und spielt zusammen mit einer qualitativen und informativen Rückkehrberatung eine wesentliche Rolle im Entscheidungsprozess.



Mit der Übernahme der Rückkehrberatung durch die BBU GmbH ist eine weitere Stärkung der freiwilligen Rückkehr durch eine einheitliche und qualitative Rückkehrberatung erfolgt. Im Rahmen der Rückkehrberatung, als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rückkehrpolitik, soll dem Fremden möglichst zeitnah und aktuell die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration nähergebracht und entsprechende Unterstützung bei der Entscheidungsfindung geleistet werden. Insgesamt soll dadurch auch durch Ihre Beratung verstärkt auf die Vermeidung der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang hingewirkt werden.

Das Bundesministerium für Inneres bedankt sich bei allen Beteiligten für die engagierte Zusammenarbeit im ersten Jahr des Bestehens der BBU GmbH und wünscht weiterhin viel Erfolg!



© BMI/Gerd Pachauer

MR Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Wenger-Donig  
*Leiterin der Abteilung V/10 – Rückkehr, Reintegration und Qualitätsentwicklung,  
Bundesministerium für Inneres*

Österreich hat eine lange Tradition darin, Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration zu unterstützen. In jahrzehntelanger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres sowie allen im Migrationsbereich aktiven Stakeholdern konnte IOM zu einem qualitativ hochwertigen und international anerkannten System der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr in Österreich beitragen und zwischen 2000 und 2020 mehr als 50.000 Migrant/innen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration unterstützen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde 1951 gegründet und ist die führende zwischenstaatliche Organisation im Bereich Migration. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz, dass humane und geordnete Migration sowohl den Migrant/innen selbst als auch den Mitgliedstaaten sowie deren Gesellschaften zugutekommt.

Die Organisation unterstützt, als Teil des Systems der Vereinten Nationen, Migrant/innen weltweit, entwickelt effektive Handlungsoptionen auf die sich verändernden Migrationsdynamiken und ist eine wichtige Quelle für die Gestaltung von Migrationspolitik und -praxis. Österreich trat 1952 als einer der ersten Mitgliedstaaten der IOM bei.

Es freut uns sehr, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit auch mit der neu etablierten Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH fortgesetzt wird. Die Neustrukturierung der Grundversorgung sowie der Rechts- und Rückkehrberatung bedeutet unter anderem auch die Bündelung von Wissen und jahrzehntelanger Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus verschiedenen Organisationen unter das Dach der BBU gewechselt haben. Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde unter Einbeziehung des nationalen Expert/innenwissens der vorliegende Leitfaden erstellt. Wir hoffen, er ist eine kompakte Wissensgrundlage für alle, die Rückkehrer/innen mit ihren vielfältigen Bedürfnissen unterstützen. Zusätzlich sollen sie die Leitlinien der österreichischen Rückkehrberatung transparent und nachvollziehbar für Migrant/innen, Stakeholder und am Bereich interessierte Partner/innen darstellen.

In diesem Sinne war, ist und wird es uns auch in Zukunft ein großes Anliegen sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines qualitativ bereits sehr hochwertigen Systems leisten zu dürfen. Wir freuen uns, dieses mit IOMs internationaler Expertise, unseren weltweiten Kooperationen und in enger, aktiver Zusammenarbeit mit den nationalen Akteuren auch weiterhin zu stärken.



Ass. iur. Marian Benbow Pfisterer  
*Leiterin des IOM Landesbüros für Österreich*

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- AMIF | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
- AsylG | Asylgesetz
- AVRR | Assisted Voluntary Return and Reintegration
- BBU GmbH | Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- BFA | Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- BFA-VG | Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz
- BKA | Bundeskanzleramt
- BMI | Bundesministerium für Inneres
- BVwG | Bundesverwaltungsgericht
- EAST | Erstaufnahmestellen
- ERSO | European Reintegration Support Organizations
- EFF | Europäischer Flüchtlingsfonds
- EMN | European Migration Network
- EWR | Europäischer Wirtschaftsraum
- ERIN | European Reintegration Network
- ERRIN | European Return and Reintegration Network
- ETTC | European Technology & Training Centre
- EU | Europäische Union
- FPG | Fremdenpolizeigesetz
- GVG-B | Grundversorgungsgesetz Bund
- IOM | Internationale Organisation für Migration
- LPD | Landespolizeidirektion
- NAG | Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- ÖCZ | Österreichische Caritaszentrale
- OFII | Office Français de l'Immigration et l'Intégration
- RF | Europäischer Rückkehrfonds
- VMÖ | Verein Menschenrechte Österreich

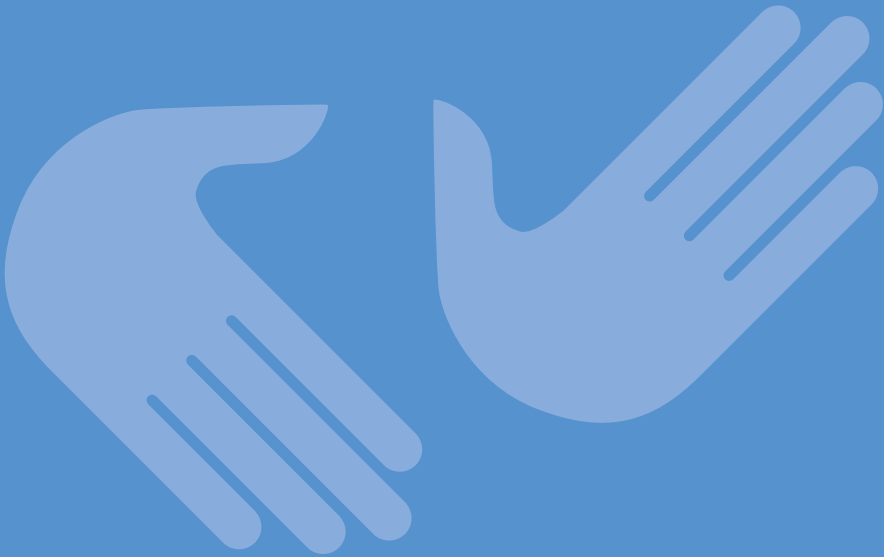
## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	i
Abkürzungsverzeichnis	viii
I. EINLEITUNG	x
Zweck des Leitfadens	xi
Zielgruppe des Leitfadens	xi
Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet?	xi
Hinweise zu Schlüsselbegriffen im Leitfaden	xii
II. HISTORISCHER ABRISS	1
Anfänge der Rückkehrpolitik in Österreich	2
Ausweitung der Unterstützungsangebote	3
Quantitative Entwicklung der freiwilligen Rückkehr aus Österreich	6
III. STAKEHOLDER IN ÖSTERREICH	9
Bundesministerium für Inneres	12
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	13
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH	14
Internationale Organisation für Migration	16
Weitere Akteure	17
IV. PROZESS DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR	18
Erste Anlaufstelle: Rückkehrberatung	20
Besonderheiten im Prozessablauf bei der verpflichtende Rückkehrberatung	21
Beantragung und Genehmigung von Unterstützungsleistungen	23
Organisation der Rückkehr	25
Am Flughafen	26
V. REINTEGRATION	28
Dimensionen von Reintegration	29
Nachhaltigkeit von Reintegration	30
Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer/innen aus Österreich	31
Verwendete Quellen	34

I

---

# EINLEITUNG



## **ZWECK DES LEITFADENS**

Der vorliegende Leitfaden stellt einen Beitrag zu einer einheitlichen und qualitätsvollen Rückkehrberatung in Österreich dar. Er dient allen voran Rückkehrberater/innen der BBU GmbH als Hintergrundinformation im Rahmen der Beratungstätigkeit.

## **ZIELGRUPPE DES LEITFADENS**

Rückkehrberater/innen der BBU GmbH stellen die primäre Zielgruppe des Leitfadens dar. Darüber hinaus sind die enthaltenen Informationen für sämtliche Personen von Relevanz, welche direkt oder indirekt mit Migrant/innen, die an einer Unterstützten Freiwilligen Rückkehr Interesse haben, in Kontakt stehen.

## **WIE WURDE DIESER LEITFADEN ERARBEITET?**

Der vorliegende Leitfaden ist das Resultat eines partizipativen Prozesses, zu dem alle relevanten Stakeholder in Österreich aus dem Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration, wie etwa Vertreter/innen des BMI, des BFA und der BBU GmbH mit ihrer Expertise beigetragen haben. Ergänzend dazu sind die Erkenntnisse und Erfahrungen, die IOM im langjährigen internationalen Kontext im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration gesammelt hat, in den Leitfaden eingeflossen.

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde weitgehend auf Fußnoten verzichtet. Die im Leitfaden zitierte Literatur ist unter Verwendete Quellen angeführt. Hierbei wurde eine Auswahl an Literatur vorgenommen, welche für den vorliegenden Zweck besonders relevant erschien. Diese Auswahl soll allerdings weder eine Wertung darstellen noch einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

## HINWEISE ZU SCHLÜSSELBEGRIFFEN IM LEITFADEN

### Aufenthaltsbeendende Maßnahme

Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist eine vom BFA mit Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen angeordnete Beendigung des Aufenthalts in Österreich. Für den Migranten/die Migrantin geht damit die Verpflichtung einher, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige werden als Rückkehrentscheidungen (§52 FPG) bezeichnet. Wird durch das Verhalten des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, so hat die Behörde die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot (§53 FPG) zu verbinden.

Die Anordnung zur Außerlandesbringung (§61 FPG) kommt in Dublin-Fällen<sup>1</sup>, in Fällen, in denen die betroffenen Fremden in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz den Status des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten inne haben, sowie bei der Überstellung aufgrund eines Rückübernahmeabkommens von Fremden mit Schutzstatus in einem anderen Mitgliedsstaat zur Anwendung.

Gegen EWR-Bürger/innen, Schweizer Bürger/innen und begünstigte Drittstaatsangehörige ist als aufenthaltsbeendende Maßnahme eine Ausweisung (§66 FPG) bzw. ein Aufenthaltsverbot (§67 FPG) zu erlassen.

### Freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr hat im Sinne einer effektiven, humanen und nachhaltigeren Rückkehrpolitik und entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie stets Vorrang vor zwangsweisen Außerlandesbringungen, wenn dieser nicht zwingende Gründe, wie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, entgegenstehen. Eine freiwillige Ausreise ist grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich und kommt somit nicht nur nach Abschluss eines asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahrens, sondern auch im laufenden Verfahren zum Tragen. Auch Migrant/innen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, können sich dazu entscheiden, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Beantragt der/die Migrant/in beim BFA eine Rückkehrunterstützung (Details siehe Rückkehrhilfe) und/oder die Aufnahme in ein Reintegrationsprogramm und wird diese nach einer Prüfung durch das BFA

---

<sup>1</sup> Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Staat inhaltlich geprüft werden muss. Von einem Dublin-Fall wird dann gesprochen, wenn von einem/r Asylwerber/in bereits in einem anderen Dublin-Staat (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) um Asyl angesucht wurde oder der/die Asylwerber/in dort bereits einen Aufenthaltstitel hat. In der Regel ist jenes Land für das Verfahren zuständig, in dem der/die Asylwerber/in das erste Mal einen Asylantrag gestellt hat oder in dem er/sie nachweislich „EU-Boden“ betreten hat. ([https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmungen/start.aspx#pk\\_095](https://www.bfa.gv.at/201/Begriffsbestimmungen/start.aspx#pk_095))



genehmigt, spricht man von einer Unterstützten Freiwilligen Rückkehr. Für weitere Informationen siehe bitte Leitfaden 1 „Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration“.

### Fremde

Als Fremde gelten Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Dieser Begriff findet Verwendung im österreichischen Recht, zum Beispiel im Fremdenpolizeigesetz (§2 FPG) oder im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§1 NAG).

### Herkunftsland

In diesem Leitfaden wird von der Rückkehr in das Herkunftsland gesprochen, wobei als Herkunftsland jenes Land verstanden wird, in dem sich ein/e Migrant/in vor der Migrationsbewegung aufgehalten hat. Der weitaus größte Teil der Migrant/innen kehrt tatsächlich in das jeweilige Herkunftsland zurück. In Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch eine Rückkehr in ein Land erfolgen, das nicht das Herkunftsland ist. Dies wäre etwa der Fall, wenn ein/e Rückkehrer/in eine Einreise- und Aufenthaltsberechtigung für ein anderes Land besitzt. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird in diesem Leitfaden der Begriff Herkunftsland für alle beschriebenen Konstellationen verwendet.

### Migrant/in

Im Rahmen dieses Textes wird die Bezeichnung „Migrant/in“ im Sinne der Definition von IOM als Sammelbegriff verwendet, der im Völkerrecht nicht definiert ist und der das allgemeine Laienverständnis widerspiegelt: eine Person, die sich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort wegbewegt, ob innerhalb eines Landes oder über eine internationale Grenze hinweg, vorübergehend oder dauerhaft, und aus einer Vielzahl an Gründen. Der Begriff umfasst eine Anzahl an rechtlich klar definierten Gruppen von Personen, wie etwa Wanderarbeitnehmer/innen; Personen, deren spezifische Formen von Migration rechtlich definiert sind, wie beispielsweise geschleuste Migrant/innen; sowie diejenigen, deren Status oder Migrationsart nach dem Völkerrecht nicht spezifisch definiert ist, wie beispielsweise internationale Student/innen. (IOM, Key Migration Terms: <https://www.iom.int/key-migration-terms#Migrant>)

### Reintegration

Neben der grundsätzlichen Rückkehrhilfe stehen für bestimmte Herkunftsstaaten zusätzlich Reintegrationsprogramme bzw. vom österreichischen Staat finanzierte Reintegrationsprojekte zur Verfügung, um den Neustart sowie eine möglichst nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Herkunftslandes zu erleichtern. Durch die individuell abgestimmten Reintegrationsmaßnahmen wird die Schaffung einer Existenzgrundlage im Herkunftsland unterstützt. Dies kann zum Erfolg der Rückkehr beitragen.

### Rückkehrberatung

Bis 31. Dezember 2020 wurde die Rückkehrberatung in Österreich von der Caritas und dem Verein Menschenrechte (VMÖ) als Projektpartner des BMI durchgeführt. Zusätzlich boten die Kärntner Landesregierung als auch der Verein LEFÖ Rückkehrberatung für

bestimmte Zielgruppen an. Mit 01.01.2021 – annähernd 30 Jahre nach der ersten gesetzlichen Verankerung – wurde die Rückkehrberatung von der BBU GmbH übernommen. Damit erfolgt eine weitere Stärkung der freiwilligen Rückkehr durch eine einheitliche und qualitätsvolle Rückkehrberatung. Die Rückkehrberatung, als wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Rückkehrpolitik, soll die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr aufzeigen und Migrant/innen bei ihrer Entscheidungsfindung entsprechend unterstützen. Durch eine flächendeckende Beratungsstruktur soll der Zugang zu Informationen über die Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr gewährleistet sein.

Rückkehrberatung umfasst, unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium sie stattfindet, die Abklärung der Perspektiven der betroffenen Fremden, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die Unterstützungsangebote im Rahmen dieser. Durch die Beratung soll vermieden werden, dass die Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang durchgesetzt wird.

Nach der geltenden Rechtslage wird zwischen der fakultativen und der verpflichtenden Rückkehrberatung, die in gesetzlich definierten Fällen (u.a. mit Erlassung einer Rückkehrentscheidung) zwingend in Anspruch zu nehmen ist, unterschieden.

### Rückkehrhilfe

Grundsätzlich können Fremde in jedem Verfahrensstadium freiwillig aus dem österreichischen Bundesgebiet ausreisen und hierfür Unterstützung in Form von Rückkehrhilfe beantragen. Unter Rückkehrhilfe werden dabei alle unterstützenden Maßnahmen verstanden, die darauf abzielen, die freiwillige Rückkehr zu fördern. Die im Rahmen der Rückkehrhilfe vorgesehenen Maßnahmen haben zum Ziel, die Rückkehr der betroffenen Person vorzubereiten und die Ankunft sowie die nachhaltige Reintegration in die Gesellschaft des Herkunftslandes zu erleichtern.

Die Rückkehrhilfe umfasst die Organisation der Reise samt Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente und die Übernahme der Heimreisekosten. Sie kann zudem in der Gewährung einer finanziellen Starthilfe und Sonderunterstützungsleistungen bestehen. Mitumfasst sind auch Reintegrationsprogramme, die die Wiedereingliederung in die Gesellschaft des Herkunftsstaates erleichtern sollen. Rückkehrhilfe ist vom Fremden zu beantragen und wird vom BFA bei Erfüllung der Voraussetzungen genehmigt.

II

---

# HISTORISCHER ABRISS



## ANFÄNGE DER RÜCKKEHRPOLITIK IN ÖSTERREICH

Die Entwicklung der österreichischen Rückkehrpolitik nahm in den 1990er Jahren ihren Anfang und stand in historischem Zusammenhang mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und den ethnischen Konflikten im ehemaligen Jugoslawien sowie den darauffolgenden Migrationsbewegungen. Nach Abschluss der Friedensabkommen in Bosnien und Herzegowina 1995 und Kosovo<sup>2</sup> 1999 unterstützte Österreich die freiwillige Rückkehr in diese beiden Länder in größerem Ausmaß. (Bader/Krön, 2002: 9f)

### Bosnien und Herzegowina

Insgesamt 3.515 Bosnier/innen kehrten mit Unterstützung durch die Bund-Länder-Aktion auf dem Land- oder Luftweg zurück. Neben den Reisekosten wurden finanzielle Starthilfen gewährt. In einigen Fällen gab es zusätzlich eine Wiederaufbauhilfe, gestaffelt nach dem Zerstörungsgrad des jeweiligen Hauses. Die Aktivitäten dauerten bis ins Jahr 2000 an, in Einzelfällen erhielten Rückkehrer/innen auch höhere Unterstützung. (Bader/Krön, 2002: 9)

### Kosovo

Von März bis Juni 1999 wurden – in internationaler Abstimmung und über gemeinsame Abwicklung von Bundesregierung, Ländern und IOM – ca. 5.500 Flüchtlinge aus dem Kosovo, die sich in Mazedonien [Anmerkung: heutige Bezeichnung „Nordmazedonien“] aufhielten und über (familiäre) Anknüpfungspunkte in Österreich verfügten, aus Skopje nach Österreich eingeflogen und hier als DeFacto-Flüchtlinge<sup>3</sup> anerkannt. Diese Menschen sind zum überwiegenden Teil in den ersten 6 Monaten nach Kriegsende (d.h. bis Ende 1999) mit Unterstützung durch die Bund-Länder-Aktion und IOM auf dem Luftweg wieder in den Kosovo (wiederum über Skopje) zurückgekehrt. Sie erhielten eine Unterstützung von durchschnittlich ca. 500 Euro. Darüber hinaus sind ca. 2.000 weitere Personen mit Hilfe vor allem der Caritas oder der Länder per Flug zurückgekehrt, weitere schätzungsweise 5.000 Personen haben sich auf dem Landweg selbstständig zurückbegeben. Die Unterstützung durch die Bund-Länder-Aktion oder die Caritas hat sich in der letzten Phase auf ca. 500 Euro pro Erwachsenen und 300 Euro pro Kind belaufen. (Bader/Krön, 2002: 10)

<sup>2</sup> Der Verweis auf Kosovo ist im gesamten Leitfaden im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen und wird nicht weiter angeführt.

<sup>3</sup> Dieser Begriff beschreibt eine Person, die nicht als Flüchtling anerkannt wurde (im Sinne von Art.1A der Genfer Konvention von 1951 und Protokoll von 1967) und die aus politischen, rassischen, religiösen oder anderen zulässigen Gründen nicht in ihr Herkunftsland oder das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder, wenn sie keine Staatsangehörigkeit besitzt, in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann oder will. (EMN, 2018: 86)

Neben diesen Aktivitäten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in Länder des Westbalkans, unterstützte Österreich Anfang der 1990er Jahre auch die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen aus Chile, die in Österreich im Exil lebten und nach Verbesserung der Menschenrechtssituation sowie der Lebensbedingungen vor Ort mit Hilfe von IOM zurückkehrten. (Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten, 1990: 427, 435, 552)

Zusätzlich unterstützte bis 1996 die Caritas in Einzelfällen bei der freiwilligen Rückkehr. Diese Unterstützung konnte bei Vorliegen gültiger Reisedokumente in Anspruch genommen werden. Die Caritas half potenziellen Rückkehrer/innen bei der Beantragung der Übernahme der Heimreisekosten beim Bundesministerium für Inneres (BMI) und im Fall einer Bewilligung bei der Organisation der Rückkehr (z.B. Flugbuchung). Von 1996 bis 1998 wurde nach Beratungsgesprächen durch die Caritas und andere Nichtregierungsorganisationen die Rückkehr durch IOM organisiert. (Bader/Krön, 2002: 9)

## AUSWEITUNG DER UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Jahr 2000 unterzeichneten das österreichische Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich und die Internationale Organisation für Migration ein Memorandum of Understanding „betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der humanitären freiwilligen Rückführung von Migranten“. Dieses Übereinkommen regelt seither die Zusammenarbeit der beiden Institutionen im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr.

Seither stieg die Bedeutung der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr quantitativ. Dem steigenden Bedarf entsprechend wurde die Rückkehrberatung in Österreich ausgebaut, zunächst mit Kofinanzierung durch den Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), später mit Kofinanzierung durch den Europäischen Rückkehrfonds (RF) (EMN, 2010: 35). Bis Ende 2020 waren in Österreich die Caritas, die bereits seit 1998 in der Rückkehrberatung tätig war, der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ), LEFÖ (für Betroffene von Menschenhandel) sowie das Amt der Kärntner Landesregierung für die Rückkehrberatung zuständig. Zeitweise leisteten auch andere Organisationen, wie zum Beispiel European Home Care, der Diakonie Flüchtlingsdienst, die Drehscheibe der Stadt Wien (für unbegleitete Minderjährige) (EMN, 2010: 44) oder der Verein Menschen.Leben, Rückkehrberatung. 2021 übernahm die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH diese zentrale Aufgabe im österreichischen Rückkehrsystem. (siehe Seite 14f)

Vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2020 konnten im Rahmen des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und IOM in Zusammenarbeit mit den Rückkehrberatungsorganisationen insgesamt mehr als 50.000 Menschen bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützt werden.

Über die Förderfonds der Europäischen Union und/oder nationale Fördermittel konnte auch vermehrt Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer/innen aus Österreich angeboten werden. Ab 2003 setzte IOM Reintegrationsprogramme für Rückkehrer/innen nach Afghanistan um; in den Folgejahren kamen weitere Länder wie Georgien, die Islamische Republik Iran, Kosovo, Republik Moldau, Nigeria, Pakistan, die Republik Tschetschenien der Russischen Föderation, Tunesien und Somalia/Somaliland hinzu. Darüber hinaus führte die österreichische Caritaszentrale in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern (ERSO Netzwerk) von 2011 bis 2013 Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer/innen nach Marokko, Kamerun, Senegal, Sierra Leone und Togo sowie von 2012 bis 2014 für Rückkehrer/innen in die Mongolei, nach Pakistan und Irak durch.

Ab 2014 stellte die Europäische Union (EU) mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ein neues Finanzierungsinstrument zur Verfügung. Allgemeines Ziel des AMIF ist es, einen Beitrag zur effizienten Steuerung von Migrationsbewegungen sowie zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten. Neben Asyl und Integration gehört auch das Thema Rückkehr zu den Schwerpunkten des AMIF. Unter Ziel 14 zur Steigerung der Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr wird explizit die Anzahl von Personen, die Reintegrationsunterstützung in den Herkunftsländern erhalten, als Indikator angeführt. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des AMIF 2014–2020 können im Rahmen eines österreichischen Mehrjahresprogrammes umgesetzt werden. (BMI/BKA, 2014: 4ff) Auf nationaler Ebene sind die Förderschwerpunkte des BMI in der Förderstrategie von 2015 definiert. Diese ist nach wie vor gültig (Stand Februar 2022) und beinhaltet „Asyl, Migration und Rückkehr“ als eines von sechs priorisierten Handlungsfeldern. (BMI 2015)

Eine wichtige Rolle bei der Ausweitung der Reintegrationsangebote für Rückkehrer/innen spielte der Beitritt Österreichs zum European Return and Reintegration Network (ERRIN) im Jahr 2016. Es handelt sich dabei um ein Netzwerk von 16 europäischen Staaten sowie der Europäischen Kommission und Frontex, welches an einem harmonisierten, nachhaltigen und innovativen Rückkehr- und Reintegrationsangebot arbeitet. ([https://www.bmi.gv.at/107/EU\\_Foerderungen/Finanzrahmen\\_2014\\_2020/AMIF/ERIN.aspx](https://www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/ERIN.aspx))

Dieses Netzwerk verfügt über gemeinsame Verträge mit Umsetzungspartnern in den Rückkehrländern, welche den teilnehmenden Rückkehrer/innen die Reintegrationsunterstützung vor Ort zugänglich machen. Durch die Erweiterung ihres Mandats auf alle Rückkehrphasen wird ab 2022 Frontex, die Europäische Grenz- und Küstenwache, die Reintegrationsagenden von ERRIN übernehmen. Seit 2018 kooperiert Österreich darüber hinaus bilateral mit Frankreich und ermöglicht über das französische Amt für Migration (OFII) Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer/innen in zwölf west- und zentralafrikanischen Ländern. Gemeinsam mit den Reintegrationsprogrammen RESTART III von IOM, IRMA plus II der Caritas sowie einem nationalen Programm des BMI für Rückkehrer/innen in die Arabische Republik Syrien bilden sie das mit Stand Februar 2022 verfügbare Reintegrationsangebot für Rückkehrer/innen aus Österreich (siehe Kapitel V).

2015 verabschiedete die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan für die Rückkehr mit 36 konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Rückkehrsystems der Europäischen Union. Wie schon in der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) wird die Förderung der freiwilligen Rückkehr als bevorzugte Option (gegenüber zwangsweiser Rückkehr) genannt. (Europäische Kommission, 2015) In den Folgejahren änderte sich die Rückkehrbilanz der Europäischen Union jedoch kaum. Die Herausforderungen, die die Rückkehrpolitik der Europäischen Union bewältigen muss, sind angesichts einer Zahl von rund 2,6 Millionen Asylanträgen im Zeitraum 2015/2016 weiter gewachsen. 2017 wurde daher ein neuer Aktionsplan verabschiedet, um mit zusätzlichen Maßnahmen die Rückkehrquoten in der Europäischen Union zu erhöhen. Unter anderem wurde darin festgehalten, dass irregulär aufhältige Migrant/innen noch besser über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr informiert werden sollen. (Europäische Kommission, 2017: 2ff.)



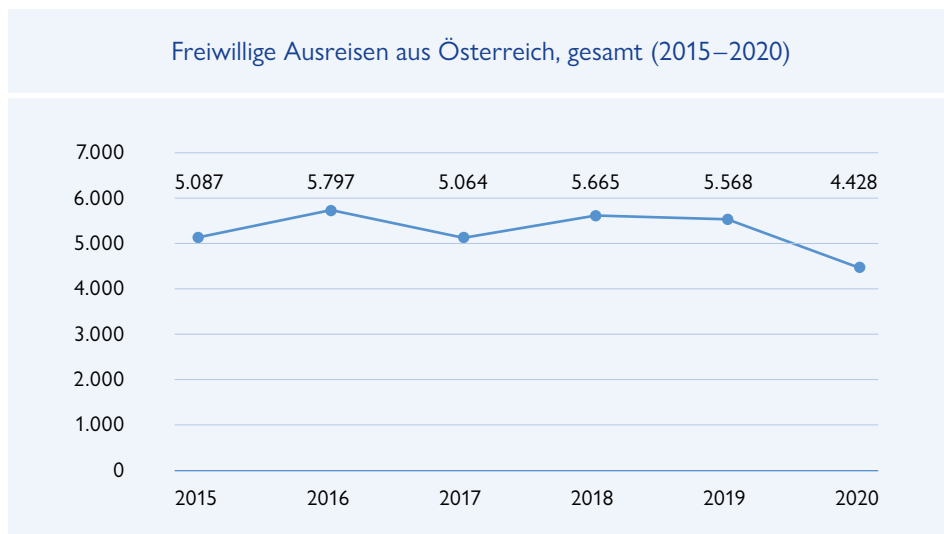
Auch in Österreich wurden eine Reihe von Maßnahmen etabliert, um die freiwillige Rückkehr im Sinne einer effektiven, humanen und nachhaltigen Rückkehrpolitik zu fördern. Unter anderem wurde 2017 die Webseite [voluntaryreturn.at](https://returnfromaustria.at) als zielgruppenfokussierte Informationsmaßnahme für rückkehrinteressierte Migrant/innen in Österreich in Betrieb genommen. Nach Weiterentwicklung dieser erfolgte 2020 ein Relaunch der Website, die nun unter <https://returnfromaustria.at/> abrufbar ist.

2021 legte die Europäische Kommission die EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung vor, die im Einklang mit dem 2020 veröffentlichten Migrations- und Asylpaket der EU steht. Die Strategie fördert freiwillige Rückkehr und Reintegration als wesentlichen Bestandteil eines gemeinsamen EU-Rückkehrsystems. Ziel ist es unter anderem, ein einheitlicheres und koordinierteres Vorgehen der Mitgliedstaaten zu entwickeln, die Zahl und den Anteil der freiwilligen Rückkehrer/innen aus Europa und den Transitländern zu erhöhen und die Qualität der Unterstützung für Rückkehrer/innen weiter zu steigern. Dabei sollen unter anderem Migrations- und Entwicklungspolitik enger miteinander verknüpft und die Zusammenarbeit mit Partnerländern intensiviert werden. Mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2021–2027 wird die Kommission die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr aus der EU begleiten und Mittel für Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration bereitstellen. (Europäische Kommission, 2021: 1ff)

## QUANTITATIVE ENTWICKLUNG DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR AUS ÖSTERREICH

In Österreich führt das BMI Statistik über die Gesamtzahl aller freiwillig und zwangsweise aus dem Bundesgebiet ausgereisten Personen. In dieser Statistik werden alle behördlich bekannten freiwilligen Ausreisen erfasst. Dies schließt sowohl die Personen, die bei der freiwilligen Rückkehr unterstützt wurden, als auch jene Personen, die selbstständig ihrer Ausreiseverpflichtung nachkommen und die Behörden davon in Kenntnis setzen, mit ein.

Die folgende Tabelle zeigt, dass sich die Zahl der freiwilligen Ausreisen aus Österreich in den Jahren 2015 bis 2020 zwischen 4.428 Personen (im Jahr 2020) und 5.797 Personen (im Jahr 2016) bewegte. Im Jahr 2020 sind bedingt durch Reiseeinschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie mit 4.428 Personen etwas weniger Personen freiwillig aus Österreich ausgereist als in den Jahren davor. (vgl. <https://www.bfa.gv.at/403/start.aspx>)



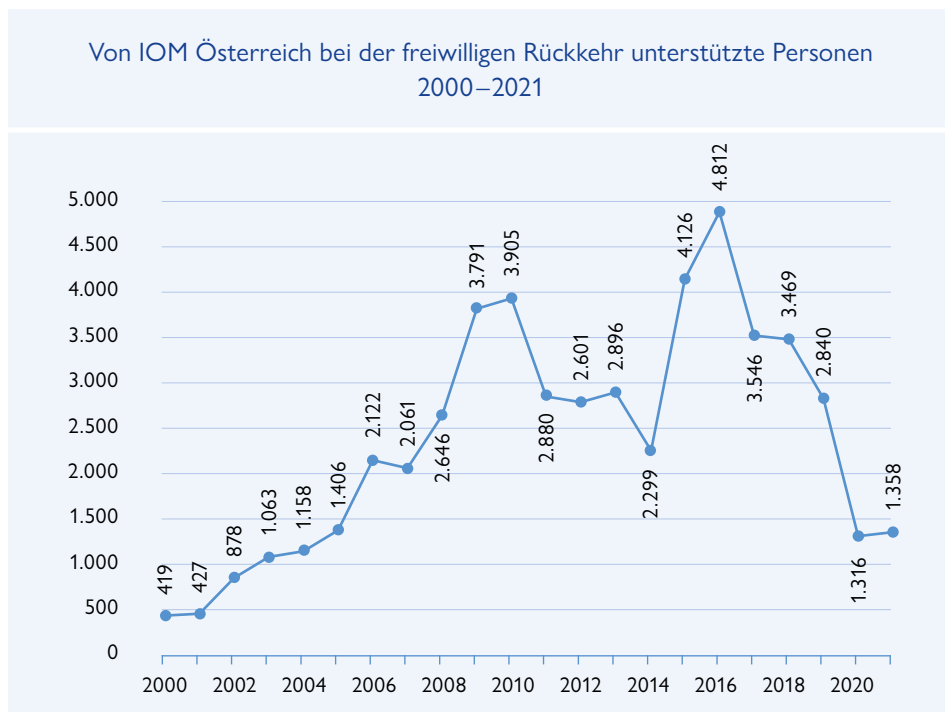
Gesamtzahl der Personen, die zwischen 2015 und 2020 freiwillig aus Österreich ausgereist sind.  
(Quelle: <https://www.bfa.gv.at/403/start.aspx>)

2020 überstiegen freiwillige Ausreisen in Österreich mit 51 Prozent knapp die zwangsweisen Ausreisen (49 Prozent; Dublin-Überstellungen<sup>4</sup> und Abschiebungen).

<sup>4</sup> Dieser Begriff beschreibt 1.) die Übertragung der Verantwortung von einem EU-Mitgliedstaat auf einen anderen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen und 2.) die (physische) Überstellung eines/r Antragstellers/in in den EU-Mitgliedstaat, der im Zuge eines Dublin-Verfahrens für zuständig für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in der Sache erachtet wird. (EMN, 2018: 93)



IOM Österreich führt Statistik über alle von IOM in Zusammenarbeit mit den Rückkehrberatungsorganisationen, seit 01.01.2021 der BBU GmbH, bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen. Im Jahr 2021 konnte die freiwillige Rückkehr von 1.358 Personen umgesetzt werden. In der Statistik von IOM nicht erfasst sind Personen, deren freiwillige Rückkehr über andere Akteure (vormals Caritas oder Verein Menschenrechte Österreich, seit 01.01.2021 BBU GmbH) organisiert wurde oder die selbständig ausgereist sind.



Anzahl der Personen, die zwischen 2010 und 2021 von IOM bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützt wurden. [Anmerkung: In dieser Abbildung scheinen Personen, deren freiwillige Rückkehr aus Österreich von weiteren Akteuren (z.B. der Caritas oder dem Verein Menschenrechte Österreich bzw. ab 2021 der BBU GmbH) organisiert wurde, nicht auf.] (Quelle: IOM Landesbüro für Österreich)

Die Übersicht zeigt, dass die Zahl der von IOM und den Partnern bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen von 2000 bis 2010 kontinuierlich gewachsen ist. Der signifikante Anstieg der unterstützten Personen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr lässt sich vor allem auf die vermehrte Teilnahme bestimmter Gruppen von Rückkehrer/innen, insbesondere in die Russische Föderation (Republik Tschetschenien) und in den Kosovo, zurückführen (EMN, 2010: 21). In den folgenden Jahren pendelte sich die Zahl der jährlich von IOM Österreich bei der freiwilligen Rückkehr unterstützten Migrant/innen zwischen ca.

2.300 und 2.900 Personen ein. Ausnahmen bildeten dabei die Jahre 2015 bis 2018 sowie die Jahre 2020 und 2021. Während die hohen Zahlen zwischen 2015 und 2018 (Höhepunkt 2016 mit 4.812 bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen; dies waren 83 Prozent aller freiwilligen Ausreisen in diesem Jahr) mit hohen Asylantragszahlen in Verbindung stehen (vgl. <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/>), ist die außergewöhnlich niedrige Zahl von 1.316 unterstützten Personen im Jahr 2020 bzw. 1.358 unterstützten Personen in 2021 mit Reiseeinschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu erklären.

Das Spektrum der Länder, in die freiwillige Rückkehrer/innen aus Österreich mit Unterstützung von IOM zurückkehrten, wuchs analog zu den Rückkehrzahlen. Während IOM Österreich im Jahr 2000 bei der freiwilligen Rückkehr in 31 Länder unterstützte, waren es im Jahr 2020 insgesamt 73 Länder, im Jahr 2016 – mit der bisher höchsten Zahl unterstützter Personen – 80 unterschiedliche Rückkehrländer.

Der überwiegende Teil der von IOM bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen war bisher männlich. In den Jahren 2016 bis 2020 schwankte der Anteil von Frauen zwischen 18 und 27 Prozent, der Durchschnitt lag bei 23 Prozent.

Da IOM weltweit im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration tätig ist, sind internationale Vergleiche möglich. Österreich lag demnach 2020 auf Rang acht aller Aufnahme- bzw. Transitländer, aus denen IOM Migrant/innen bei der freiwilligen Rückkehr unterstützte. (IOM, 2021: 7)

**Aufnahme- oder Transitländer, aus denen 2020 weltweit die meisten Personen mit Unterstützung von IOM freiwillig zurückgekehrt sind. (IOM, 2021: 7)**

Aufnahme- oder Transitländer	Anzahl der Rückkehrer/innen
1 Niger	9.069
2 Deutschland	5.723
3 Libyen	3.391
4 Kasachstan	3.037
5 Griechenland	2.565
6 Niederlande	1.815
7 Belgien	1.728
8 Österreich	1.316
9 Spanien	876
10 Marokko	796

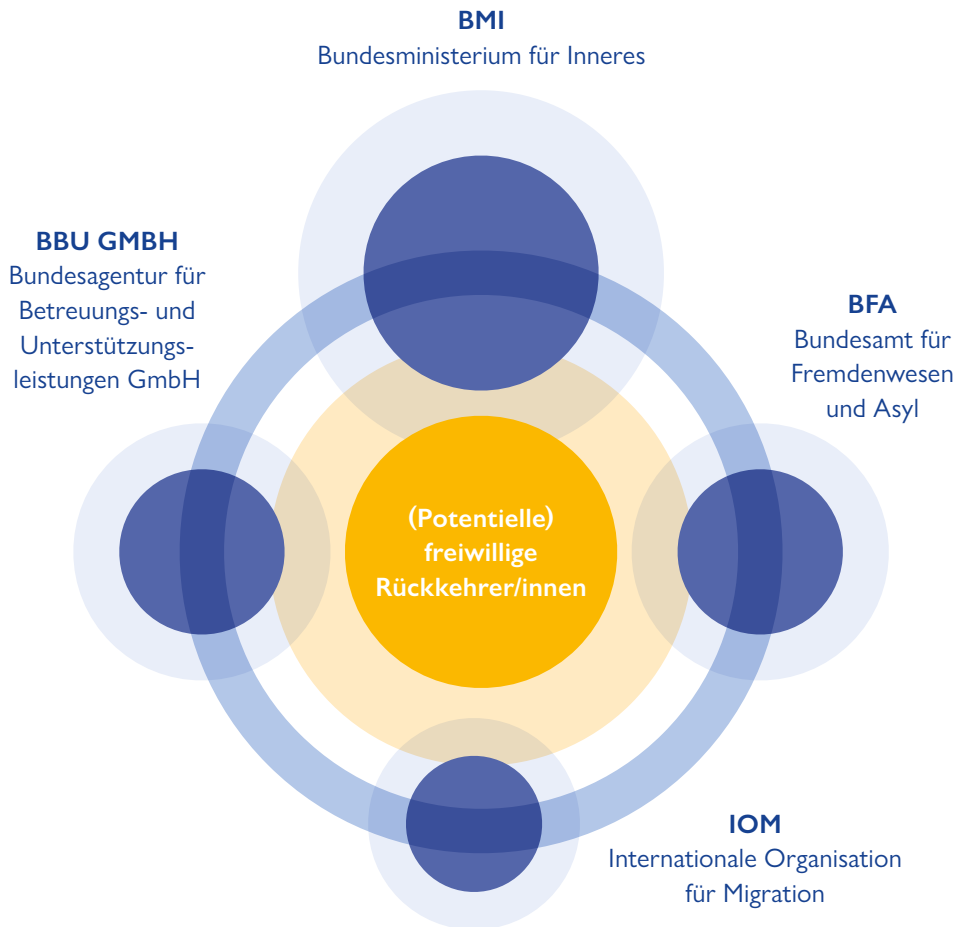
# III

---

## STAKEHOLDER IN ÖSTERREICH



Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten der vier zentralen Stakeholder im österreichischen Rückkehrsystem.



#### Weitere Akteure

- Botschaften der Rückkehrländer
- Österreichische Caritaszentrale
- Kinder- und Jugendhilfe
- Erwachsenenvertreter/innen und Pflegschaftsgericht
- LEFÖ
- Gesundheitspersonal
- Diasporaorganisationen
- Fluglinien
- Grenzpolizei
- etc.

## ZUSTÄNDIGKEITEN DER ZENTRALEN STAKEHOLDER

### BMI

- Strategische Gesamtausrichtung und Steuerung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration
- Entwicklung und Ausgestaltung von Rückkehrhilfe, Unterstützungsleistungen und Reintegrationsprogrammen
- Koordinierung des Reintegrationsprogramms ERRIN Österreich

### Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe/ BBU GmbH

- Perspektivenabklärung
- Information zu/Beantragung von vorhandenen Unterstützungsangeboten
- Abklärungen im Vorfeld z.B. medizinische Reiseerfordernisse, rechtliche Voraussetzungen einer Ausreise (z.B. bei unbegleiteten Minderjährigen, Personen mit Erwachsenenvertreter/in)
- Organisation Ausreisedokumente
- Reiseorganisation und Flugbuchung

### BFA

- Behörde (asyl- und fremdenrechtliche Verfahren)
- Prüfung Übernahme Reisekosten
- Gewährung finanzieller Starthilfe
- Prüfung Aufnahme in Reintegrationsprogramm (wenn vorhanden)

### IOM

- Abklärung im Vorfeld z.B. medizinische Reiseerfordernisse, Bereitstellung Herkunftslandinformation
- Flugbuchung
- Unterstützung am Int. Flughafen Wien
- Unterstützung im Transit
- Bei Bedarf: Empfangsunterstützung im Herkunftsland
- Unterstützung bei der Reintegration

## BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES (BMI)

Die freiwillige Rückkehr stellt im Sinne einer effektiven und humanen Rückkehrpolitik und entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) den Grundpfeiler der nationalen Rückkehrstrategie Österreichs dar. Das System der freiwilligen Rückkehr basiert in Österreich auf vier Säulen, die eine informierte, würdevolle und nachhaltige freiwillige Rückkehr ermöglichen.

- 1. Rückkehrberatung:** Beratung wird flächendeckend im gesamten Bundesgebiet und in jedem Verfahrensstadium durch die BBU GmbH angeboten;
- 2. Rückkehrhilfe:** Das BMI unterstützt durch Organisation der Ausreise, die Deckung der Heimreisekosten und eine finanzielle Starthilfe in bar (Anmerkung: Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein);
- 3. Reintegrationsprogramme:** Zusätzlich kann individuelle Reintegrationsunterstützung in ca. 30 Herkunftsländer zur Erleichterung des Neustarts gewährt werden;
- 4. Informationstools:** Mittels zielgruppengerechter mehrsprachiger Informationsmaterialien zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration wird umfangreich über das Unterstützungsangebot informiert.

In Zusammenhang mit der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Migrant/innen aus Österreich ist das BMI für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die strategische Gesamtausrichtung, die Steuerung sowie die Ausgestaltung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration einschließlich Rahmenbedingungen und Vorgaben zu den verfügbaren Reintegrationsprogrammen, die Gestaltung und Höhe der finanziellen Starthilfe und sonstiger Unterstützungsleistungen zuständig. Das BMI ist weiters für Vorgaben zu Berichtspflichten und die Führung von Statistiken verantwortlich.

Zwei unterschiedliche Abteilungen sind im BMI mit der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr befasst. Die Abteilung V/10 (Rückkehr, Reintegration und Qualitätsmanagement) ist für grundsätzliche Angelegenheiten in Rückkehrfragen und u.a. die Vertretung in europäischen und internationalen Gremien sowie für die Durchführung des Reintegrationsprogramms ERRIN Österreich zuständig, während die Abteilung V/4 (Förderungen) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union verantwortlich ist.

([https://www.bmi.gv.at/103/Sektion\\_V/Gruppe\\_B/Abteilung\\_V\\_4/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/103/Sektion_V/Gruppe_B/Abteilung_V_4/start.aspx) und [https://www.bmi.gv.at/103/Sektion\\_V/Gruppe\\_C/Abteilung\\_V\\_10/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/103/Sektion_V/Gruppe_C/Abteilung_V_10/start.aspx))

## BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL (BFA)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde am 1. Jänner 2014 im Zuge einer weitreichenden Reform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen und ersetzte das ehemalige Bundesasylamt (EMN, 2016: 16) in seiner Zuständigkeit für die erste Instanz asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren (mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten).

Das BFA ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit. Unter der Leitung der Direktion, angesiedelt in der Bundeshauptstadt Wien, setzt sich die Behörde BFA aus neun Regionaldirektionen in den Bundesländern sowie drei Erstaufnahmestellen (EAST) – EAST Ost in Traiskirchen/Niederösterreich, EAST West in St. Georgen im Attergau/Oberösterreich und der EAST Flughafen Wien/Schwechat – zusammen.

Das BFA vollzieht insbesondere das Asylgesetz (2005, AsylG), das 7. (Abschiebung und Duldung), 8. (Aufenthaltsbeendende Maßnahmen) und 11. (Österreichische Dokumente für Fremde) Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes (2005, FPG) sowie das Grundversorgungsgesetz Bund (GVG-B).

Die Bereiche Ausländerbeschäftigung, Grenzkontrollwesen, kriminal- und sicherheitspolizeiliche Agenden, der Vollzug in den Polizeianhaltezentren sowie der unmittelbare Abschiebeprozess gehören nicht zu den Aufgaben des BFA. Ebenso fallen alle Kompetenzen aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Bereich der legalen Migration, die über den Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen hinausgehen, nicht in die Zuständigkeit des BFA. (<https://www.bmi.gv.at/304/start.aspx>)

Wenn Migrant/innen nicht (mehr) zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, ist das BFA für deren Außerlandesbringung zuständig und hält die betroffenen Personen mit einer Verfahrensordnung zum verpflichtenden Rückkehrberatungsgespräch an. Gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) wird der freiwilligen Rückkehr Vorrang eingeräumt.



Die Zusammenarbeit zwischen dem BFA und der Rückkehrberatung der BBU GmbH ist im Dokument "Standards und Prozesse. Bund und BBU. Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe" als verbindliche Arbeitsanleitung im Detail geregelt. Das Dokument kann am Infopoint der Webseite <https://www.returnfromaustria.at> abgerufen werden.

Unabhängig davon, ob eine Person zur Ausreise verpflichtet ist oder nicht, liegt es im Kompetenzbereich des BFA zu entscheiden, ob die Reisekosten für eine freiwillige Rückkehr aus Österreich übernommen werden können und ob einer Teilnahme an einem Reintegrationsprogramm zugestimmt werden kann. Darüber hinaus prüft das BFA, ob einer Person zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr eine finanzielle Starthilfe, Zehrgeld oder besondere Zusatzkosten für die Heimreise (z.B. für eine medizinische Begleitung oder Versorgung) gewährt werden können. Die genannten Leistungen werden von der Rückkehrberatung für die potenziellen Rückkehrer/innen im hierfür zuständigen Referat B/II/2 (Operative Angelegenheiten, Fachbereich „Freiwillige Rückkehr“) des BFA beantragt. Von diesem wird auch die tatsächliche freiwillige Ausreise dokumentiert und administriert.

## **BUNDESAGENTUR FÜR BETREUUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN GMBH (BBU GMBH)**

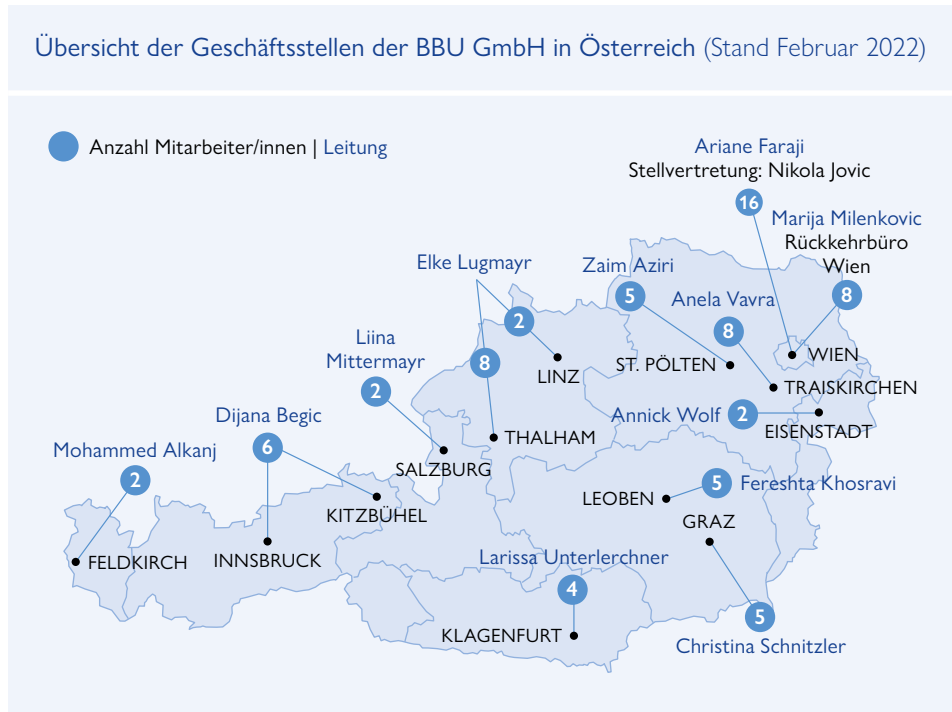
Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) übernahm zum 1. Jänner 2021 gemäß §2 Abs. 1 Z 3 BBU-G die Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von Caritas, Verein Menschenrechte Österreich, LEFÖ und der Kärntner Landesregierung und ist seither als einzige Organisation in Österreich dafür zuständig. Es handelt sich bei der BBU um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die sich vollständig im Eigentum des Bundes befindet. Sie ist neben der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe im österreichischen Asylsystem für die Grundversorgung, die Rechtsberatung- und Rechtsvertretung, die Menschenrechtsbeobachtung sowie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zuständig.

Konkret gliedert sich die BBU GmbH in drei Geschäftsbereiche mit jeweils eigenen Aufgabenfeldern, die gem. §2 Abs 1 BBU-G wie folgt umfassen:

- Die operative Durchführung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber/innen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) – soweit diese dem Bund obliegt. (Geschäftsbereich Grundversorgung);
- Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gem. §49 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012 sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gem. §52 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012 idgF. (Geschäftsbereich Unabhängige Rechtsberatung);
- Die Durchführung von Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe (Geschäftsbereich Rückkehrberatung und Services);
- Die Zurverfügungstellung von Menschenrechtsbeobachter/innen zum Zweck der systematischen Überwachung von Abschiebungen (Geschäftsbereich Rückkehrberatung und Services);
- Die Zurverfügungstellung von Dolmetscher/innen (Geschäftsbereich Rückkehrberatung und Services).



Die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe richtet sich grundsätzlich an alle Personen, die an einer Rückkehr interessiert sind, insbesondere vor allem an jene, die dazu verpflichtet sind, und wird österreichweit in den Geschäftsstellen der BBU GmbH, in Polizeianhaltezentren und Justizanstalten angeboten (siehe untenstehende Abbildung).



Im Rahmen der Perspektivenberatung werden potenzielle Rückkehrer/innen über ihre Situation aufgeklärt und über Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr informiert. Entscheidet sich eine Person für die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland, unterstützen die Rückkehrberater/innen der BBU GmbH bei der Organisation der Rückkehr.

Zu den Aufgaben der Rückkehrberatung zählt

- die Beratung über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr;
- die Unterstützung und Berücksichtigung der Bedürfnisse von vulnerablen Klient/innen;
- die Abklärung der Kostenübernahme bei mittellosen Personen;
- in bestimmten Fällen die Organisation der Rückkehr (siehe Seite 25);
- die Unterstützung vor der Ausreise (z.B. Transfer zum und Begleitung am Flughafen);
- die Vermittlung an Reintegrationsprogramme im Herkunftsland (Beantragung beim BFA);
- die Auszahlung der finanziellen Starthilfe zum letztmöglichen Zeitpunkt vor der Ausreise;
- der Kontakt mit Rückkehrer/innen nach der Ankunft im Herkunftsland.

## INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION (IOM)

IOM ist die Migrationsorganisation der Vereinten Nationen und unterstützt seit 1951 weltweit Migrant/innen und Regierungen dabei, Migration menschenwürdig und geordnet zum Wohle aller zu gestalten. Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern von IOM, seit 1951 ist die Organisation im Land vertreten. Seit 1979 ist IOM im Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration (Englisch: Assisted Voluntary Return and Reintegration (AVRR)) tätig. Aufbauend auf jahrzehntelanger Erfahrung und einem globalen Netzwerk an Büros und Partnern, reichen die Aktivitäten von IOM in diesem Bereich von der Vorbereitung und Organisation der Rückkehr bis hin zur Bereitstellung der Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland. Auch hinsichtlich der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen (z.B. unbegleitete/getrennte oder mit nur einem Elternteil reisende Minderjährige, Personen mit medizinischen Bedürfnissen oder Betroffene von Menschenhandel) verfügt IOM über hohe Qualitätsstandards sowie entsprechende Richtlinien und unterstützt bei Abklärungen. Zahlreiche Publikationen von IOM zum Thema Migration sowie der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration sind auf <https://publications.iom.int/> abrufbar.

In Österreich unterstützt IOM basierend auf dem im Jahr 2000 mit dem BMI unterzeichneten Übereinkommen (siehe Seite 3) Personen bei der freiwilligen Rückkehr. Dies bedeutet, dass IOM für den überwiegenden Teil der bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen (siehe Seite 25) die Flugbuchung übernimmt, diese am Tag der Abreise am Internationalen Flughafen Wien begleitet und gegebenenfalls auch im Transit bzw. bei Bedarf bei der Ankunft im Herkunftsland unterstützt. Zusätzlich führt IOM im Vorfeld Abklärungen durch, um eine sichere und würdevolle Rückkehr zu gewährleisten. (z.B. medizinische Reiseerfordernisse, Bereitstellung von Herkunftslandinformationen). Bei Bedarf können über das Projekt RESTART III besondere Zusatzkosten wie eine medizinische Begleitung oder Versorgung während der Reise getragen werden. In bestimmten Fällen ist die BBU GmbH für die Flugbuchung zuständig (siehe Seite 25).

IOM Österreich setzt darüber hinaus seit 2003 auch Reintegrationsprojekte in unterschiedlichen Rückkehrländern um (siehe Kapitel V) und trägt mit qualitätssichernden Maßnahmen (z.B. Austauschforen, vierteljährlich erscheinender Newsletter, Schulungsmaßnahmen) zur Stärkung des österreichischen Rückkehrsystems bei.

Im IOM Landesbüro für Österreich sind zwei Abteilungen für den Bereich der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr zuständig: Die Abteilung für Operative Maßnahmen ist verantwortlich für die Organisation der freiwilligen Rückkehr (unter anderem Flugbuchung, Abklärung von Reiseerfordernissen, Begleitung am Internationalen Flughafen Wien); die Abteilung für Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration ist unter anderem für die Koordination von Reintegrationsprojekten und qualitätssichernde Maßnahmen zuständig.

## WEITERE AKTEURE

Neben den vier zentralen Akteuren BMI, BFA, BBU und IOM können noch weitere Akteure fallspezifisch eine Rolle bei der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr aus Österreich spielen, insbesondere dann, wenn es sich um die freiwillige Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen handelt. Zum Beispiel:

- Botschaften der Rückkehrländer bei der Beschaffung von Reisedokumenten für Rückkehrer/innen sowie der Verbreitung von Informationen über die Unterstützte Freiwillige Rückkehr;
- Österreichische Caritaszentrale für Teilnehmer/innen des Reintegrationsprojekts IRMA plus II;
- Kinder- und Jugendhilfe im Fall einer freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen, deren Obsorge sie inne hat;
- Erwachsenenvertreter/innen und Pflegschaftsgericht für Personen unter Erwachsenenvertretung;
- LEFÖ für die Gefahrenanalyse und Betreuung im Fall einer freiwilligen Rückkehr von Betroffenen von Menschenhandel;
- Gesundheitspersonal für die Einschätzung der Flugtauglichkeit bzw. Entscheidungsfähigkeit im Fall einer freiwilligen Rückkehr von Personen mit medizinischen Bedürfnissen;
- Diasporaorganisationen zur Verbreitung von Informationen über die Unterstützte Freiwillige Rückkehr in den Communities potentieller Rückkehrer/innen;
- Fluglinien, die für die sichere Beförderung aller Passagiere inkl. Migrant/innen bei der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr zuständig sind;
- Grenzpolizei bei der Ausreise der freiwilligen Rückkehrer/innen am Flughafen;
- etc.



Eine enge Zusammenarbeit und fallspezifische Koordination zwischen allen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung der Unterstützung bei der Freiwilligen Rückkehr und gegebenenfalls der Reintegration. Die Rückkehrberater/innen der BBU GmbH haben hierbei eine wichtige koordinative Rolle.

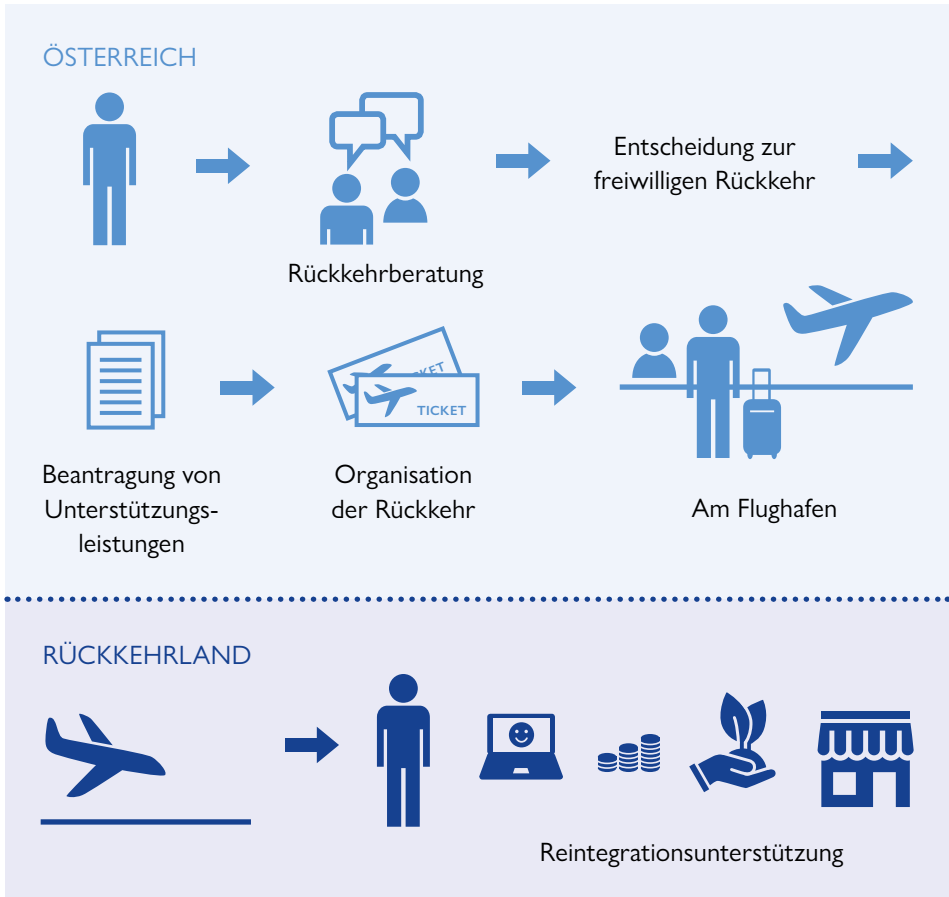
# IV

---

## PROZESS DER FREIWILLIGEN RÜCKKEHR



Rückkehr ist ein integraler Bestandteil menschlicher Mobilität und kann freiwillig oder zwangsweise, unterstützt oder spontan/selbstständig erfolgen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den modellhaften Ablauf einer Unterstützten Freiwilligen Rückkehr aus Österreich.



Auf die Besonderheiten im Fall der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen (z.B. unbegleitete/getrennte oder mit nur einem Elternteil reisende Minderjährige, Personen mit medizinischen Bedürfnissen, Personen unter Erwachsenenvertretung oder Betroffene von Menschenhandel) wird im 2022 erscheinenden **Leitfaden 4** eingegangen.

## ERSTE ANLAUFSTELLE: RÜCKKEHRBERATUNG

Die BBU GmbH ist in Österreich die zentrale Anlaufstelle für Rückkehrberatung.

Bei Drittstaatsangehörigen ergeht mit Eintritt der Rechtskraft oder Durchführbarkeit einer Ausreiseverpflichtung die Anweisung, raschestmöglich eine verpflichtende Rückkehrberatung wahrzunehmen. Darüber hinaus können Fremde unter bestimmten Umständen bereits im Zulassungsverfahren bei Asylantragstellung oder im Rahmen einer beschleunigten Asylverfahrensführung verpflichtet werden, eine Rückkehrberatung zu besuchen. In all diesen Fällen handelt es sich um eine sogenannte „verpflichtende Rückkehrberatung“, welche die betroffenen Personen in Anspruch nehmen müssen.

Daneben besteht für alle Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden oder zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, jederzeit die Möglichkeit, an einer freiwilligen Rückkehrberatung teilzunehmen. Eine solche Beratung wird als „fakultative Rückkehrberatung“ bezeichnet.

In einem Rückkehrberatungsgespräch ist die BBU GmbH entsprechend dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet, die Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens abzuklären (§52a BFA-VG). Dabei werden im Detail die Folgen eines unrechtmäßigen Verbleibs in Österreich erörtert, Informationen zu den verfügbaren Unterstützungsangeboten vorgestellt und mögliche Perspektiven bei einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland dargelegt. Für viele Migrant/innen ist die Entscheidungsfindung in Bezug auf eine freiwillige Rückkehr nicht einfach, weshalb oftmals mehrere Gespräche mit dem/der Rückkehrberater/in notwendig sind.



Eine detaillierte Beschreibung der wichtigsten Themen und Herausforderungen, die sich im Rahmen eines Rückkehrberatungsgesprächs häufig stellen, befindet sich im **Leitfaden 2** „Gespräche im Rahmen der Rückkehrberatung“.

## BESONDERHEITEN IM PROZESSABLAUF BEI DER VERPFLICHTENDEN RÜCKKEHRBERATUNG

Wenn eine Rückkehrentscheidung durchführbar oder rechtskräftig wird, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch im Asylzulassungsverfahren oder bei einer beschleunigten Asylverfahrensführung, kann gemäß §52a Abs 2 BFA-VG ein Rückkehrberatungsgespräch verpflichtend angeordnet werden. Nimmt eine betroffene Person die Verpflichtung zur Rückkehrberatung nicht wahr bzw. zeigt sie sich ausreiseunwillig, können insbesondere bei Bestehen einer Rückkehrentscheidung fremdenrechtliche Konsequenzen folgen:

- Gemäß §57 FPG kann einer ausreiseverpflichteten Person aufgetragen werden, bis zur Ausreise in einem vom BFA bestimmten Quartier des Bundes Unterkunft zu nehmen (Wohnsitzauflage).
- Bei der Verhängung einer Sicherungsmaßnahme, wie einer regelmäßigen Meldepflichtung oder Schubhaft, wird mitberücksichtigt, ob sich die Person nach Abschluss des Verfahrens rückkehrwillig gezeigt hat. Die Ablehnung der freiwilligen Rückkehr wird zur Beurteilung der Fluchtgefahr bei Verhängung einer solchen Maßnahme miteinbezogen.
- Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) sieht darüber hinaus vor, dass zusätzlich zu einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot zu verhängen ist, wenn die ausreiseverpflichtete Person der auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.
- Die Fortführung eines unrechtmäßigen Aufenthalts in Österreich aber auch eine zwangsweise Außerlandesbringung stellen darüber hinaus Erteilungshindernisse für Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) dar und erschweren zukünftige Bestrebungen auf Ausstellung eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels. So stellen gem. §11 NAG beispielsweise eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, ein Einreiseverbot oder ein Aufenthaltsverbot einen absoluten Versagensgrund eines Aufenthaltstitels nach dem NAG dar.
- Bei der Erlassung einer Verwaltungsübertretung hat die LPD bei Personen, die nicht rechtzeitig ihrer Pflicht zur Ausreise nachgekommen sind und ein angeordnetes Rückkehrberatungsgespräch nicht in Anspruch genommen haben oder trotz einer Beratung nicht ausgereist sind, gemäß §120 Abs 1b FPG vorzugehen und eine erhöhte Geldstrafe zu verhängen.



Wird eine Ausreiseverpflichtung nicht befolgt, hat dies für die betroffenen Personen neben fremdenrechtlichen Konsequenzen auch relevante Folgen in unterschiedlichen Lebensbereichen. In ständiger Ungewissheit zu leben bedeutet für die Betroffenen emotionale Belastung. Zusätzlich haben irregulär in Österreich aufhältige Personen, die gegenüber den Behörden nicht in Erscheinung treten oder deren Aufenthaltsrecht geendet hat, in der Regel keinen Zugang zu öffentlichen Leistungen (Ausnahme: Schulbesuch für Kinder im schulpflichtigen Alter). (EMN, 2020: 23) So können ihnen beispielsweise eine Krankenversicherung, legale Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten verwehrt bleiben. Mit Ausnahme von Personen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, ist in den meisten Bundesländern kein Zugang zur Grundversorgung möglich. Es gilt zu beachten, dass die Regelung der Grundversorgung in den Kompetenzbereich der Länder fällt, daher gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen. So können beispielsweise nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz auch Personen ohne Aufenthaltsrecht Grundversorgungsleistungen erhalten. Andere Bundesländer verfügen hier über strengere Regelungen. Sind Personen, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, also nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, sind sie auf die Versorgung durch Nichtregierungsorganisationen oder kirchliche Organisationen angewiesen. (EMN, 2020: 23ff)

Mit Erlass einer Rückkehrentscheidung wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt, die gemäß §55 Absatz 1 bis 3 FPG im Regelfall 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. Im Fall einer verpflichtenden Rückkehrberatung steht für den Prozess der freiwilligen Rückkehr nur eine beschränkte Zeitspanne zur Verfügung. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann einmalig um eine Verlängerung der Frist angesucht werden. Beispiele für Gründe einer Verlängerung sind das Abschließen des bereits begonnenen Schulsemesters für schulpflichtige Kinder, die Aufenthaltsdauer oder das Bestehen familiärer oder sozialer Bindungen (siehe §55 FPG Art 7 Abs 2 RückführungsRL).



## BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Personen, die über keine eigenen Geldmittel verfügen, können im Zuge einer Rückkehrberatung unterschiedliche Unterstützungsleistungen beim BFA beantragen.

- Heimreisekosten (Kosten für Heimreisedokument, Ticket- und Transferkosten, ggf. Zehrgeld);
- ggf. besondere Zusatzkosten für die Heimreise (z.B. medizinische Begleitung oder Versorgung während der Reise);
- finanzielle Starthilfe;
- Teilnahme an einem Reintegrationsprogramm.

Das BFA entscheidet nach Prüfung der folgenden Kriterien über die Gewährung der Unterstützung:

- Mangel an Eigenmitteln;
- Unterstützungsleistung in der Vergangenheit noch nicht bezogen;
- Nachhaltigkeit der Ausreise, d.h. geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Person wieder unmittelbar nach Österreich zurückreist;
- keine konkreten auf den Einzelfall bezogenen Hinweise auf eine Sicherheitsgefährdung durch die freiwillige Ausreise;
- keine bereits gesetzten und mit Kosten verbundenen Maßnahmen zur zwangsweisen Außerlandesbringung;
- keine polizeilichen Feststellungen betreffend Schwarzarbeit.

Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Unterstützungsleistungen obliegt dem BFA.

Neben einer finanziellen Unterstützung kann die Rückkehrhilfe der BBU GmbH potentielle Rückkehrer/innen auch rein organisatorisch bei der Rückkehr unterstützen. Die Rückkehrberater/innen übernehmen in diesen Fällen z.B. die Buchung des Flugtickets. Die Kosten für das Ticket werden dann von dem/der Rückkehrer/in selbst getragen.

**Zehrgeld:** Besteht im Rahmen der Unterstützten Freiwilligen Rückkehr kein Anspruch auf finanzielle Starthilfe, da ein Ausschlussgrund vorliegt, besteht die Möglichkeit auf Auszahlung eines Zehrgelds in Höhe von 50 Euro an den/ die Rückkehrer/in. Das Zehrgeld soll dazu dienen, die dringlichsten Bedürfnisse während und direkt nach der Rückreise ins Herkunftsland zu decken (z.B. Bus-ticket zur Weiterreise an den endgültigen Zielort). (Stand Februar 2022)

**Finanzielle Starthilfe:** Bei der finanziellen Starthilfe handelt es sich um einen Geldbetrag, der bei einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland direkt an den/die Fremde/n ausbezahlt wird und die ersten finanziellen Herausforderungen abdecken sowie die Reintegration erleichtern soll. Die Höhe der finanziellen Starthilfe ist nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Unterstützungsleistung gestaffelt.

Für legal aufhältige Personen sowie für Personen im laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahren und innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt die finanzielle Starthilfe 900 Euro. Liegt das Datum der Rechtskraft der Rückkehrentscheidung länger als ein Monat zurück, wird die Höhe der finanziellen Starthilfe auf 250 Euro reduziert.

Erfolgt die Ausreise nicht rechtzeitig und wird ein Verlängerungsantrag gestellt, beträgt die finanzielle Starthilfe nur noch 250 Euro, wenn das Verschulden der Nichtausreise auf das Verhalten des/der Rückkehrers/in zurückzuführen ist. Liegt das Verschulden der Nichtausreise hingegen nicht bei dem/der Rückkehrer/in, beträgt die finanzielle Starthilfe weiterhin 900 Euro.

Für Familien wird ein Maximalbetrag von 3.000 Euro festgelegt.

Für Personen in vulnerablen Situationen, die aufgrund ihres Herkunftslandes von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen wären, kann nach entsprechender Einzelfallprüfung durch das BFA ein einmaliger Betrag von 250 Euro pro Person gewährt werden.

Angehörige der folgenden Herkunftsländer bzw. Personengruppen sind von der finanziellen Starthilfe ausgeschlossen: Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien), visumsfreie Länder, Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, EU-Mitgliedstaaten, Straffällige, abhängig von Art und Schwere des Delikts. (Stand Februar 2022)

## ORGANISATION DER RÜCKKEHR

Die potentiellen Rückkehrer/innen benötigen für die Reise ein gültiges Reisedokument. Wenn ein solches nicht vorhanden ist bzw. nicht selbst beschafft werden kann, unterstützt die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe der BBU GmbH bei der Beschaffung des Dokuments bei der jeweiligen Vertretungsbehörde/Botschaft.

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, wird von IOM oder der BBU GmbH ein Ticket für die Rückkehr gebucht.

### In diesen Fällen erfolgt die Buchung durch IOM:

- in alle Länder außer EU-Mitgliedstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien und Montenegro sowie all jene Länder, in die IOM aufgrund interner Richtlinien eine freiwillige Rückkehr nicht organisieren kann (z.B. Arabische Republik Syrien oder Jemen, Stand Februar 2022);
- immer bei Personen in vulnerablen Situationen (z.B. unbegleitete/getrennte oder mit nur einem Elternteil reisende Minderjährige, Personen mit medizinischen Bedürfnissen, Personen mit Erwachsenenvertreter/in) außer bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung<sup>5</sup>;
- immer bei Teilnahme an einem von IOM durchgeführten Reintegrationsprojekt.

### In diesen Fällen erfolgt die Buchung durch das Rückkehrbüro der BBU GmbH:

- immer bei Überstellung nach der Dublin-Verordnung;
- für EU-Mitgliedstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien und Montenegro sowie für all jene Länder, in die IOM aufgrund interner Richtlinien eine freiwillige Rückkehr nicht organisieren kann (z.B. Arabische Republik Syrien oder Jemen, Stand Februar 2022), wenn es sich nicht um Personen in vulnerablen Situationen handelt (z.B. unbegleitete/getrennte oder mit nur einem Elternteil reisende Minderjährige, Personen mit medizinischen Bedürfnissen, Personen mit Erwachsenenvertreter/in).

<sup>5</sup> Verordnung, welche die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen zuständig ist, festlegt. (EMN, 2018: 95). Derzeit gilt die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF> (Zugriff am 26.01.2022).



Bei der Organisation der Rückkehr können besondere Bedürfnisse der Rückkehrer/innen berücksichtigt werden. Für eine Familie mit kleinen Kindern kann es zum Beispiel angenehmer sein, wenn eine Reise untermits möglich ist und die Flugroute so gewählt ist, dass die Zeit für einen Transit-aufenthalt großzügig bemessen ist. Insbesondere bei Personen mit medi-zinischen Bedürfnissen müssen die Reisevoraussetzungen (z.B. Medikation während des Fluges oder Begleitung durch eine medizinische Fachkraft) im Zuge der Organisation der Rückkehr ausreichend geklärt werden.

Im österreichischen Rückkehrsystem sind es in den meisten Fällen die Rück-kehrberater/innen, die die potentiellen Rückkehrer/innen und ihre Bedürf-nisse am besten kennen. Das Rückkehrbüro bzw. IOM können bei der Organisation auf individuelle Bedürfnisse eingehen, wenn sie rechtzeitig darüber informiert werden. Eine zeitgerechte Kommunikation und Koor-dination ist daher für einen gelingenden Rückkehrprozess wichtig.

## AM FLUGHAFEN

Der Tag der Ausreise stellt für viele Rückkehrer/innen eine große Belastung dar. Umso wichtiger ist es, dass die Rückkehrer/innen umfassend auf die Reise vorbereitet sind und wissen, welche Dokumente sie benötigen und wie ihre Flugroute, die Flugzeiten sowie der Ablauf der Reise sein werden.

Die Mitarbeiter/innen der BBU GmbH organisieren und begleiten die Anreise der Rück-kehrer/innen zum Flughafen. In seltenen Fällen bucht IOM Inlandsflüge.

Wenn die Flüge über IOM gebucht wurden, treffen die Rückkehrer/innen am vereinbarten Treffpunkt am Internationalen Flughafen Wien auf Mitarbeiter/innen von IOM. Die Rück-kehrer/innen werden dann direkt nach der Ankunft am Flughafen Wien von IOM Mitarbei-ter/innen empfangen. Erfolgt die Anreise zum Flughafen Wien über andere Verkehrsmi-tel, zum Beispiel per Bahn, werden die Rückkehrer/innen von Mitarbeiter/innen der BBU GmbH bis zum vereinbarten Treffpunkt mit IOM begleitet.

Werden die Flüge von der BBU GmbH selbst gebucht, übernehmen Mitarbeiter/innen der BBU GmbH die Unterstützung der Rückkehrer/innen am Flughafen.

Die Mitarbeiter/innen von IOM bzw. der BBU GmbH stehen den Rückkehrer/innen für Fragen zur Verfügung und unterstützen sie beim Check-in (Probleme bei Übergepäck, Unklarheiten bezüglich der Reisedokumente, etc.) und begleiten sie schließlich durch die Sicherheits- und Grenzkontrolle bis zum Abflugbereich.



Die Zeit für den Check-in ist begrenzt. Durch eine gute Vorbereitung kann hier Stress vermieden werden. Die Rückkehrer/innen sollen ihre Reisedokumente und sonstige notwendige Dokumente (z.B. eine ärztliche Bestätigung oder ein Covid-19 Testergebnis) kennen und bei sich tragen. Es ist wichtig, dass sie genau über die jeweils geltenden Gepäcksbestimmungen informiert sind. Übergepäck kann zu hohen Kosten führen, das Verteilen von Gewicht auf mehrere Gepäckstücke beim Check-in wertvolle Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der Grenzkontrolle wird eine Statusüberprüfung durchgeführt, die pro Person mindestens 15 bis 20 Minuten in Anspruch nehmen kann. Dabei wird beispielsweise geprüft, ob eine Überschreitung der Ausreisefrist vorliegt. Gegebenenfalls kann es bei Vorhandensein von Barmitteln zur Einhebung einer Sicherheitsleistung zur Verfahrenssicherung vom Rückkehrer/von der Rückkehrerin kommen. Verfügt der/die Rückkehrer/in über keine Barmittel, muss eine Adresse im Rückkehrland für eine später folgende Anzeige hinterlegt werden.

Die Auszahlung der finanziellen Starthilfe bzw. des Zehrgeldes erfolgt schließlich zum letztmöglichen Zeitpunkt am Flughafen.

Im Fall einer Zwischenlandung mit Aufenthalt im Transitbereich eines Flughafens kann IOM den Rückkehrer/innen in sehr vielen Fällen eine Transitunterstützung anbieten. In diesem Fall werden sie von IOM Mitarbeiter/innen bei der Ankunft am Transitflughafen abgeholt und zum Abfluggate begleitet. Bei Bedarf (z.B. bei der Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen) kann auch eine Empfangsunterstützung bei der Ankunft im Herkunftsland organisiert werden.

V

---

# REINTEGRATION



## DIMENSIONEN VON REINTEGRATION

Reintegration und die damit verbundene Rückkehr in das Herkunftsland bringt eine Vielzahl von Herausforderungen mit sich. Sowohl individuelle Faktoren (wie z.B. die Dauer des Aufenthalts im Ausland, verfügbare Ressourcen, Unterstützung durch die Familie) als auch strukturelle Faktoren (z.B. die wirtschaftliche Situation oder die Sicherheitslage im Rückkehrland) beeinflussen maßgeblich den Verlauf und das Gelingen eines Reintegrationsprozesses.

Reintegration betrifft unterschiedliche Lebensbereiche eines Rückkehrers/einer Rückkehrerin. Für einen ganzheitlichen Zugang müssen neben der wirtschaftlichen Dimension auch die soziale und psychosoziale Dimension von Reintegration betrachtet werden (vgl. IOM, 2015).



Unter Reintegration wird der Prozess der Wiederaufnahme oder Wiedereingliederung eines/r Migranten/in in die Gesellschaft seines/ihres Herkunftslandes oder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts verstanden. Reintegration ist ein mehrdimensionaler Prozess, der es dem/der Einzelnen ermöglicht, die wirtschaftlichen, sozialen und psychosozialen Beziehungen wiederherzustellen, die für die Aufrechterhaltung des Lebens, des Lebensunterhalts und der Würde sowie für die Eingliederung in das bürgerliche Leben erforderlich sind. (IOM, 2019:11)

### Wirtschaftliche Dimension von Reintegration

Zugang zu einkommensgenerierenden Aktivitäten, die Rückkehrer/innen erlauben, für die Deckung ihrer eigenen sowie gegebenenfalls der Grundbedürfnisse ihrer Angehörigen zu sorgen, ist für die Reintegration von hoher Bedeutung. Rückkehrer/innen in vulnerablen Situationen sind unter Umständen nicht in der Lage, für die eigenen Grundbedürfnisse zu sorgen. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, bereits vor der Rückkehr alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren.

### Soziale Dimension von Reintegration

Die soziale Dimension von Reintegration bezieht sich vor allem auf soziale Netzwerke. Soziale Kontakte spielen eine zentrale Rolle im Reintegrationsprozess. Rückkehrer/innen werden im optimalen Fall nach der Rückkehr in ihren Gemeinschaften willkommen geheißen; ihnen werden Informationen und soziales Kapital (z.B. Gefälligkeiten, Unterstützungsleistungen, Anerkennung, Wissen) zur Verfügung gestellt oder sie werden in schwierigen

Situationen durch ein Sicherheitsnetz aufgefangen. Soziale Netzwerke können auch emotionale Unterstützung bei der Reintegration bieten und sind daher eng mit der dritten Dimension, der psychosozialen Dimension, verbunden.

### Psychosoziale Dimension von Reintegration

Die Rückkehr von Migrant/innen kann von Gefühlen wie Scham, Verlust, Scheitern, Orientierungslosigkeit, Angst, Unsicherheit und Stress begleitet sein. Solche Gefühle sollten unbedingt berücksichtigt werden, um den Reintegrationsprozess nicht negativ zu beeinflussen. Schlechte wirtschaftliche Aussichten und Sicherheitsbedenken können das psychosoziale Wohlbefinden von Rückkehrer/innen zusätzlich beeinträchtigen. Zu beachten ist auch, dass sich die Person, die zurückkehrt, durch die Migrationserfahrung verändert hat. Psychosoziale Unterstützung kann in Situationen besonderer Belastung zur Reintegration von Rückkehrer/innen beitragen.

## NACHHALTIGKEIT VON REINTEGRATION

Rückkehr und Reintegration sind eng mit Nachhaltigkeit verbunden. IOM definiert auf Grundlage jahrzehntelanger Expertise und vorhandener Literatur „nachhaltige Reintegration“ wie folgt:



Reintegration kann als nachhaltig angesehen werden, wenn Rückkehrer/innen ein Maß an wirtschaftlicher Eigenständigkeit, sozialer Stabilität innerhalb ihrer Gemeinschaften und psychosozialem Wohlbefinden erlangt haben, das es ihnen erlaubt, mit Einflussfaktoren umzugehen, die zu einer (erneuten) Migration beitragen könnten. Bei einer nachhaltigen Reintegration sind Rückkehrer/innen in der Lage, weitere Migrationsentscheidungen aus freier Wahl und nicht aufgrund von Notwendigkeit zu treffen. (IOM, 2017: 6)

Nachhaltigkeit von Reintegration bedeutet demnach nicht, dass der/die Rückkehrer/in dauerhaft im Herkunftsland bleibt, sondern dass er/sie durch die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Wiedereingliederung eine Resilienz gegenüber Faktoren, die zu Migration führen könnten, entwickeln kann.



## REINTEGRATIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR RÜCKKEHRER/INNEN AUS ÖSTERREICH

Österreich bzw. das Bundesministerium für Inneres unterstützt zusätzlich zur freiwilligen Rückkehr seit vielen Jahren auch die Reintegration von Rückkehrer/innen.

Je nach Reintegrationsprogramm sind unterschiedliche Unterstützungsleistungen verfügbar, wobei bei jedem Programm der größte Teil der Unterstützung in Form von Sachleistungen angeboten wird. Die folgenden Komponenten sind möglich:

- Unterstützung unmittelbar nach der Rückkehr (Abholung am Flughafen, temporäre Unterkunft, medizinische Versorgung, Unterstützung bei der Weiterreise zum Zielort im Rückkehrland);
- Bargeldunterstützung zur Deckung unmittelbarer Bedürfnisse nach der Rückkehr;
- Unterstützung bei der Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen;
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche (Job Placement);
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Bedarfsorientierte Unterstützung (z.B. für Medikamente oder eine medizinische Behandlung; diverse Beratungsleistungen und Weitervermittlung).

Die Anzahl an Ländern, in denen ein Reintegrationsangebot zur Verfügung steht, wurde über die Jahre kontinuierlich ausgebaut. Im Februar 2022 standen in 30 Herkunftsländern – und somit in für Österreich nahezu allen relevanten Rückkehrländern – Reintegrationsunterstützung für freiwillige Rückkehrer/innen zur Verfügung.

Maßgeblich für den Ausbau der Reintegrationsunterstützung war der Beitritt des Bundesministeriums für Inneres am Europäischen Reintegrationsnetzwerk (ERIN) im Jahr 2016 und dessen Nachfolgeprogramm ERRIN (2018). Österreich war stets an der aktiven Mitgestaltung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes zur Harmonisierung von Reintegrationsunterstützung beteiligt und hat im Rahmen des ERRIN Programms nach Deutschland und Frankreich die höchsten Zahlen an Rückkehrer/innen aufzuweisen.

Neben dem ERRIN Programm, welches vom BMI umgesetzt wird, vervollständigen vier weitere Reintegrationsprogramme die österreichische Gesamtstruktur (Stand Februar 2022). Allen voran ist hier als Partner IOM anzuführen, die weltweit seit mehr als vier Jahrzehnten in ausgewählten Herkunftsländern Reintegrationsunterstützung leistet. Zudem ist IRMA plus II der österreichischen Caritaszentrale (ÖCZ) mit einem Netzwerk unterschiedlicher lokaler Partner (ERSO Netzwerk) für insbesondere vulnerable Rückkehrer/innen ein etabliertes Reintegrationsprogramm in wichtigen Herkunftsländern. Darüber hinaus ermöglicht die bilaterale Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem französischen Amt für Migration (OFII) Reintegrationsunterstützung in zwölf west- und zentralafrikanischen Staaten anzubieten. Seit Jänner 2022 können auch Rückkehrer/innen in die Arabische Republik Syrien über ein bilaterales Abkommen des BMI mit dem European

Technology & Training Centre (ETTC) bei der Reintegration in ihrem Herkunftsland unterstützt werden.

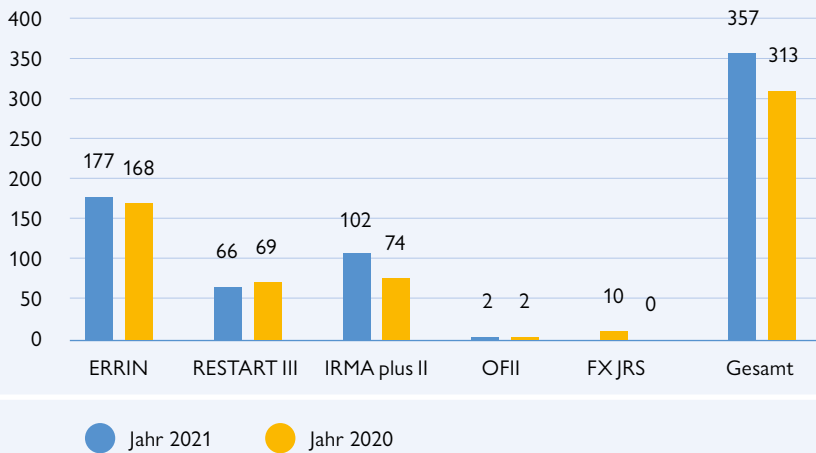
Für die Teilnahme an Reintegrationsprogrammen muss neben den Grundvoraussetzungen zur Gewährung der Unterstützungsleistung bei einer Freiwilligen Rückkehr (siehe Kapitel IV; Beantragung und Genehmigung von Unterstützungsleistungen) das Kriterium der Mindestaufenthaltsdauer in Österreich (zwölf Monate für Rückkehrer/innen in die Russische Föderation, drei Monate bei Rückkehr in alle anderen Länder) berücksichtigt werden. Zudem erhält nur eine Person pro Kernfamilie die Reintegrationsunterstützung. Die Prüfung eines Reintegrationsantrags erfolgt im Zuge des Antrags auf Kostenübernahme der Freiwilligen Rückkehr und wird durch das BFA geprüft, wobei die finale Entscheidung der Teilnahme den jeweiligen Programmverantwortlichen (BMI, IOM, Caritas) obliegt.



Die Reintegrationsprogramme IRMA plus II und RESTART III werden durch den Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union (siehe Seite 3f) und das österreichische Bundesministerium für Inneres (BMI) finanziert und haben eine spezifische Laufzeit. Nur innerhalb dieser Laufzeit (1.1.2020–31.12.2022) können Rückkehrer/innen Reintegrationsunterstützung über diese Programme erhalten. Folgeprojekte sind in Planung.

Im Jahr 2020 nahmen insgesamt 313 Personen bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Österreich an einem Reintegrationsprogramm teil. Damit erhielten 2020 mehr als sieben Prozent aller bei der freiwilligen Rückkehr aus Österreich unterstützten Personen Reintegrationsunterstützung. 2021 stieg die Zahl der durch ein Reintegrationsprogramm unterstützten Rückkehrer/innen auf 357 Personen an. Die meisten Teilnehmer/innen verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 das Reintegrationsprogramm ERRIN, gefolgt von IRMA plus II und RESTART III.

## Teilnehmer/innen Reintegrationsprogramme 2021 und 2020



Anzahl der Personen, die 2020 und 2021 bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Österreich an einem Reintegrationsprogramm teilnahmen. FXJRS steht für das 2021 angebotene und auf 10 Teilnehmer/innen limitierte Reintegrationsprogramm „Frontex Joint Reintegration Service“ für Rückkehrer/innen nach Armenien. (Statistik des BMI)



Eine detaillierte Übersicht der aktuellen Reintegrationsangebote (Kriterien- und Leistungsvergleich) für Rückkehrer/innen aus Österreich kann von Rückkehrberater/innen am Infopoint der Webseite <https://www.returnfromaustria.at> abgerufen werden. An gleicher Stelle sind auch detaillierte und aktualisierte Informationen und Formulare zu den einzelnen Reintegrationsprogrammen zugänglich.

# VERWENDETE QUELLEN

---



Bader, K. und Krön S.

2002 *Survey: Überblick über die Aktivitäten zur Rückkehr aus Österreich.*  
Verfügbar auf [static.synerge.at/reintegration.net/static/files/cms/\\_story\\_85194067589167.doc](https://static.synerge.at/reintegration.net/static/files/cms/_story_85194067589167.doc) (Zugriff 26.01.2022).

Bundesministerium für Inneres und Bundeskanzleramt

2014 *Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014–2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen.* Verfügbar auf [https://www.bmi.gv.at/107/EU\\_Foerderungen/Finanzrahmen\\_2014\\_2020/AMIF/files/Sonderrichtlinie\\_AMIF\\_20201020.pdf](https://www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/files/Sonderrichtlinie_AMIF_20201020.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

Bundesministerium für Inneres

2015 *Förderstrategien des BMI. Sicherheit und Schutz fördern.*  
Verfügbar auf [https://www.bmi.gv.at/107/files/Foerderstrategie\\_BMI\\_Version\\_1\\_0\\_2015\\_praes.pdf](https://www.bmi.gv.at/107/files/Foerderstrategie_BMI_Version_1_0_2015_praes.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten (Hg.)

1990 *Außenpolitischer Bericht: Jahrbuch der Österreichischen Außenpolitik.*  
Manz, Wien [1975–2009]. Verfügbar auf <https://diglib.uibk.ac.at/ulbtirol/periodical/structure/114432> (Zugriff 26.01.2022).

European Migration Network

2010 *Programme und Strategien in Österreich zur Förderung der Unterstützten Rückkehr und Reintegration in Drittländern.* IOM, Wien. Verfügbar auf [https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Assisted\\_DE.pdf](https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Assisted_DE.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

European Migration Network

2016 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf [https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie\\_AT-EMN-NCP\\_2016.pdf](https://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

European Migration Network

2018 *Glossar zu Asyl und Migration. Version 5.0.* Verfügbar auf [https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0\\_de.pdf](https://www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

European Migration Network

2020 *MigrantInnen, die sich langfristig irregulär in Österreich aufhalten.* IOM, Wien. Verfügbar auf: <https://www.emn.at/wp-content/uploads/2021/06/emn-nationaler-bericht-2021-langfristig-irregulär-aufhaltig.pdf> (Zugriff 16.01.2022).

Europäische Kommission

2015 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: EU-Aktionsplan für die Rückkehr.* Brüssel. Verfügbar auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0453&from=HU> (Zugriff 16.01.2022).

Europäische Kommission

2017 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Über eine wirksamere Rückkehrpolitik in der Europäischen Union – ein neuer Aktionsplan.* Brüssel. Verfügbar auf: [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e3ce3318-0ef4-11e7-8a35-01aa75ed71a1.0019.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e3ce3318-0ef4-11e7-8a35-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF) (Zugriff 26.01.2022).

Europäische Kommission

2021 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Die EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung.* Brüssel. Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0120&from=EN> (Zugriff 26.01.2022).

Österreichischer Integrationsfonds

2021 *AMIF 2014–2020.* Verfügbar auf: <https://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/eu-fonds/amif-asyl-migrations-und-integrationsfonds/> (Zugriff 26.01.2022).

Internationale Organisation für Migration

2015 *Effective Approaches* (A. Fonseca, L. Hart, S. Klink). IOM, Genf. Verfügbar auf [https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbd1486/files/migrated\\_files/What-We-Do/docs/Reintegration-Position-Paper-final.pdf](https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbd1486/files/migrated_files/What-We-Do/docs/Reintegration-Position-Paper-final.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

Internationale Organisation für Migration

2017 *Towards an Integrated Approach to Reintegration in the Context of Return*, Genf. Verfügbar auf [https://www.iom.int/sites/default/files/our\\_work/DMM/AVRR/Towards-an-Integrated-Approach-to-Reintegration.pdf](https://www.iom.int/sites/default/files/our_work/DMM/AVRR/Towards-an-Integrated-Approach-to-Reintegration.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

Internationale Organisation für Migration

2019 *Reintegration Handbook – Practical guidance on the design, implementation and monitoring of reintegration assistance.* IOM, Genf. Verfügbar auf [https://publications.iom.int/system/files/pdf/iom\\_reintegration\\_handbook.pdf](https://publications.iom.int/system/files/pdf/iom_reintegration_handbook.pdf) (Zugriff 26.01.2022).

*Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*, ABl. L 348, S. 98–107.

*Annex zur Richtlinie 2008/115/EG: Return Handbook.* Verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:DE:PDF> (Zugriff 26.01.2022).